8. Förderfähige Flächen

[1]Förderfähig ist die nach der Wohnflächenverordnung (WoFlV) zu berechnende Wohnfläche der einzelnen Wohnungen, auch bei besonderen Wohnformen und stationären Pflegeeinrichtungen; die Fläche zugehöriger Freisitze ist zu einem Viertel anzusetzen. [2]In stationären Pflegeeinrichtungen sind Zubehör-, Geschäfts- und Wirtschaftsräume nicht förderfähig; Verkehrsflächen können entsprechend ihrer Nutzung anteilig berücksichtigt werden. [3]Für eine tragbare Mietbelastung ist eine angemessene Wohnungsgröße sicherzustellen; die Flächenvorgaben gemäß Nr. 5.8 VV WoBindR dienen der Orientierung.
[4]Gemeinschaftsräume können in angemessenem Umfang gefördert werden.